

Satzung Landesverband der Schornsteinfeger Sachsen e.V.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verband führt den Namen „Landesverband der Schornsteinfeger Sachsen e.V.“
2. Sitz und Gerichtsstand ist Dresden.
3. Nach Eintragung in das Vereinsregister führt er den Namenszug „eingetragener Verein“, in der Abkürzung „e.V.“

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Zweck des Verbandes ist die Förderung und Wahrung der gemeinsamen beruflichen Interessen auf dem Gebiet des Schornsteinfegerhandwerks.
2. Zu den Aufgaben des Verbandes gehören insbesondere:
 - a) die Pflege und Förderung der Berufsehre und der Gemeinschaft
 - b) die Förderung der Fortbildung der Berufsangehörigen und der fachlichen Ausbildung des Berufsnachwuchses
 - c) die Pflege der Zusammenarbeit mit Berufsorganisationen, Verwaltungen, Gesetzgeber und anderen Institutionen
 - d) die Durchsetzung von Rechten und angemessenen Gebühren gegenüber den entsprechenden Institutionen
 - e) die Beachtung und Durchführung der von der Handwerkskammer innerhalb ihrer Zuständigkeit erlassenen Vorschriften und Anordnungen
3. Der Verband kann die Zugehörigkeit zur zuständigen Kreishandwerkerschaft beantragen.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Verbandes kann jeder Schornsteinfeger werden, der in die Handwerksrolle eingetragen ist und im Land Sachsen seine gewerbliche Niederlassung hat.
2. Darüber hinaus können Gastmitglieder, die nicht die Voraussetzungen der Nr. 1 erfüllen, die Mitgliedschaft erwerben.
3. Der Antrag auf Aufnahme in den Verband hat schriftlich zu erfolgen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
4. Der Vorstand kann mit Zustimmung der Mitgliederversammlung, die mit einfacher Mehrheit zu erfolgen hat, einzelnen Mitgliedern nach Beendigung ihrer gewerblichen Tätigkeit eine Ehrenmitgliedschaft für besondere Verdienste zuerkennen.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Zweck des Verbandes zu unterstützen, die Satzung des Verbandes und die von seinen Organen gefassten Beschlüsse zu achten und zu befolgen.
3. Alle Mitglieder sind mit je einer Stimme stimmberechtigt und können in die Organe des Verbandes gewählt werden. Ehrenmitglieder und Gastmitglieder haben kein Stimmrecht.
4. Bei Streitigkeiten zwischen Verband und seinen Mitgliedern ist der Sitz des Verbandes maßgeblich.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Löschung in der Handwerksrolle, Ausschluss oder Austritt.
2. Der Austritt aus dem Verband kann nur durch schriftliche Kündigung und nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten erfolgen.
3. Durch Beschluss des Vorstandes sind Mitglieder auszuschließen, die in der Handwerksrolle gelöscht wurden.
4. Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied aus dem Verband ausgeschlossen werden, wenn es:
 - a) mit der Bezahlung von mindestens einem Jahresbeitrag nach erfolgter Mahnung und Ablauf der in der Mahnung gesetzten Frist in Verzug geraten ist
 - b) dem Zweck des Verbandes zuwider handelt oder die Interessen des Berufsstandes oder des Verbandes schädigt oder gefährdet
5. Der Beschluss über den Ausschluss ist zu begründen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu geben.

Vor der Beschlussfassung über den Austritt ist dem Mitglied mit einer zweiwöchigen Frist Gelegenheit zu geben, persönlich oder schriftlich gegenüber dem Vorstand Stellung zu nehmen.

§ 6 Beiträge und Gebühren

1. Jedes Mitglied hat eine Aufnahmegebühr und einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
2. Die Höhe der Aufnahmegebühren und des Mitgliedsbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt und in einer Beitrags- und Gebührenordnung niedergeschrieben.
3. Der Mitgliedsbeitrag ist halbjährlich zum 31.03. bzw. 30.09. eines Kalenderjahres zu entrichten.
4. Eine Rückzahlung des Mitgliedsbeitrages findet in keinem Fall, auch nicht bei Beendigung der Mitgliedschaft vor Ablauf des Kalenderjahres statt.
5. Der Vorstand kann in Ausnahme- und/oder Härtefällen Mitgliedern die Aufnahmegebühr oder den Mitgliedsbeitrag erlassen, ermäßigen oder Ratenzahlungen zustimmen, wobei ein entsprechender Antrag erforderlich ist. Erlass, Beitragsermäßigung und Ratenzahlung sind durch den Vorstand schriftlich zu begründen.

§ 7 Organe des Verbandes

1. Organe des Verbandes sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung kann zudem Ausschüsse für bestimmte Aufgaben einrichten, wobei dies mit einfacher Mehrheit möglich ist. Die Ausschüsse geben sich ihre Ordnung selbst.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Verbandes.

2. Jedes Mitglied hat das Recht an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und das Stimmrecht und Wahlrecht auszuüben.
3. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - a) die Wahl, Abrufung und Entlastung des Vorstandes und der Ausschüsse
 - b) die Entgegennahme der Berichte des Vorstandes sowie der Kassenprüfer
 - c) die Wahl von zwei Kassenprüfern auf Vorschlag des Vorstandes
 - d) die Beschlussfassung über die Höhe der Aufnahmegebühren und Mitgliedsbeiträge sowie ggf. zu beschließender Umlagen
 - e) die Änderung der Satzung und die Auflösung des Verbandes
 - f) die Beschlussfassung über:
 - Erwerb, Veräußerung oder dingliche Belastung von Grundeigentum
 - Kreditaufnahmen über einen Betrag in Höhe von 10.000 EUR
 - Vertragsabschlüsse über Dauerschuldverhältnisse die über drei Jahre hinausgehen und deren Belastung während dieser Zeit 15.000 EUR überschreiten
3. Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist jedes Jahr bis spätestens 30.06. einzuberufen.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten oder Vizepräsidenten geleitet. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat unter Angabe des Ortes, des Tages und der Stunde sowie der Tagesordnung durch den Vorstand mit einfachem Brief mit einer Frist von vier Wochen zu erfolgen.
5. Anträge zur Mitgliederversammlung von einzelnen Mitgliedern müssen schriftlich erfolgen und sollen spätestens zwei Wochen vorher beim Vorstand eingegangen sein.
6. Die Auflösung des Verbandes kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen. Diese kann im Bedarfsfalle auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag, der von mindestens einem Viertel aller Mitglieder des Verbandes gestellt wird und unterzeichnet sein muss, einberufen werden.
7. Unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder ist jede ordentliche Mitgliederversammlung beschlussfähig.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem:
 - a. Präsident
 - b. Vizepräsident
 - c. Schatzmeistersowie je ein Beisitzer pro 20 Mitglieder. Die Anzahl der Mitglieder ist jeweils vor jeder Wahlversammlung zu überprüfen, damit die vorgeschriebene Anzahl der Beisitzer erreicht wird.
2. Der Präsident und Vizepräsident vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich jeweils allein und sind somit Vorstand im Sinne des § 26 BGB; ihnen wird jeweils Einzelvertretungsvollmacht erteilt.
3. Der Vorstand ist für alle Entscheidungen und Maßnahmen zuständig, die nicht der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist und die Amtsgeschäfte übernommen hat.

5. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in der er auch die Regeln seiner Zusammenkünfte festlegt.
6. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtszeit aus, so kann der Vorstand während seiner Amtsdauer das frei gewordene Amt bis zur Neuwahl zusätzlich auf ein anderes Vorstandsmitglied oder ein anderes Mitglied des Verbandes übertragen. In der nächsten Mitgliederversammlung findet eine Neuwahl für das ausgeschiedene Vorstandsmitglied statt. Die Amtszeit des neu gewählten Vorstandsmitglieds endet mit der der übrigen Vorstandsmitglieder.
7. Die Abberufung eines Vorstandsmitgliedes ist nur möglich bei schwerer Verfehlung gegen die Berufspflichten oder wegen groben Verstoßes gegen die Interessen des Verbandes. Die Abberufung erfolgt durch die Mitgliederversammlung mit drei Viertel der anwesenden Mitglieder.

§ 10 Haushalt - Geschäftsjahr

1. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Der Vorstand stellt für das jeweils kommende Geschäftsjahr einen Haushaltsplan auf und legt ihn der ordentlichen Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vor.
3. Der Vorstand hat innerhalb der ersten drei Monate des Geschäftsjahres eine Jahresabrechnung des abgelaufenen Geschäftsjahrs aufzustellen, in der sämtliche Einnahmen und Ausgaben nachgewiesen werden müssen.
4. Die gewählten Kassenprüfer haben innerhalb von weiteren drei Wochen nach Vorlage der Jahresabrechnung diese zu prüfen und einen Bericht zu erstellen. Dabei sind den Kassenprüfern sämtliche notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Die Kassenprüfer haben in der ordentlichen Mitgliederversammlung den Bericht über die durchgeführte Prüfung zu erstatten.

§ 11 Satzungsänderungen - Auflösung

1. Änderungen der Satzung kann nur die Mitgliederversammlung beschließen.
2. Anträge auf Änderung der Satzung müssen einen Monat vor der ordentlichen Mitgliederversammlung beim Vorstand eingereicht und in die Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung aufgenommen werden.
3. Eine Änderung der Satzung ist nur mit drei Viertel der anwesenden Mitglieder möglich.
4. Die Auflösung des Verbandes kann nur in einer eigens hierzu einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen. Der Beschluss über die Auflösung kann nur mit drei Viertel der anwesenden Mitglieder erfolgen.
5. Diese außerordentliche Mitgliederversammlung beschließt gleichzeitig mit einfacher Stimmenmehrheit über die Verwendung des dann bestehenden Verbandsvermögens, das für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden und einem gemeinnützigen Zweck zuzuführen ist. Als Begünstigter wird der Verein Kaminkehrer helfen krebserkrankten Kindern e.V., An der Joerdensanlage 30, 95028 Hof, bestimmt.

§ 12 Bekanntmachungen und Inkrafttreten

1. Die Veröffentlichungen und Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen in dem vom Vorstand bestimmten Organ und in der vom Vorstand gewählten Form, vorwiegend auf elektronischem Wege.

2. Vorstehende Satzung wurde am 12.12.2008 beschlossen und tritt mit der Eintragung im Vereinsregister in Kraft.

Dresden, 12. Dezember 2008